

Herrn

**** *****

**** *** **

2612* Oldenburg

per Mail – **@keinstadionbau.de

Dezernat für Finanzen und Recht

Industriestraße 1 d | 26121 Oldenburg

Dr. Julia Figura | Zimmer 3.11

Telefon 0441 235-2196

Telefax 0441 235-3268

finanzdez@stadt-oldenburg.de

www.oldenburg.de/finanzen

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.oldenburg.de/datenschutz oder unter 0441 235-4444.

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

UNSER ZEICHEN

DATUM

06.07.2026

Ihre Einwohnerfragen im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 03.06.2026

Sehr geehrte* *** *****,

nachstehend beantworten wir Ihnen Ihre im Ausschuss gestellten Fragen:

1. *Wann rechnet die Stadt Oldenburg mit dem abschließenden Urteil der Generaldirektion Wettbewerb?*

Antwort: Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass die EU-Kommission noch vor ihrer Sommerpause eine Entscheidung im laufenden Notifizierungsverfahren treffen wird.

2. *Haben Sie der Generaldirektion Wettbewerb Ihre Auslegung und den möglichen Wegfall der auflösenden Bedingung noch vor einer Kommissionsentscheidung mitgeteilt?*

Antwort: Ja, der EU-Kommission wurde mitgeteilt, dass der Totalunternehmervertrag für den Fall eines negativen Ausgangs des Notifizierungsverfahren unter einer auflösenden Bedingung steht.

3. *Stellt die Nutzung von Geldern aus der Investitionsbeihilfe und Vergabe des TU-Vertrags in Kombination mit dem Zeitdruck der nahenden Frist eine „Inkraftsetzung der Maßnahme“ dar?*

Antwort: Der Abschluss des Totalunternehmervertrages durch die Stadiongeseellschaft stellt keine Beihilfemaßnahme dar, die dem Durchführungsverbot unterfällt. Die fragliche Beihilfemaßnahme ist vielmehr die Gewährung der Förderung der Stadt an die Stadiongeseellschaft, jedoch wurden und werden keine Auszahlungen getätigt, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens als Investitionsbeihilfe beantragt wurden und dem beihilfenrechtlichen Vollzugsverbot unterliegen.

4. *Haben Sie die Generaldirektion Wettbewerb informiert, dass der TU-Auftrag für den Stadionneubau rechtskräftig ist?*

Antwort: Der EU-Kommission wurde mitgeteilt, dass der Vertrag mit dem

Totalunternehmer unterschrieben wurde und damit wirksam ist.

Nachfrage 1: In anderen AFBs gab es regelmäßig einen Sachstand zur Stadionplanung. Was ist der aktuelle Stand der Einschätzung zum Notifizierungsverfahren?

Antwort: Auf einen Sachstandsbericht zur Stadionplanung wurde in der AFB-Sitzung am 3. Juni 2026 verzichtet, da sich nur zwei Tage vorher der Rat mit dem Projekt befasst hat. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Ihrer ersten Frage.

Nachfrage 2: Was passiert, wenn die auflösende Wirkung endet und die Genehmigung der EU noch nicht vorliegt? Wer muss dann den Vertrag kündigen, löst sich der von alleine auf, kündigt den die Stadiongeseellschaft oder der Rat?

Antwort: Eine auflösende Bedingung ist eine Vereinbarung, bei der die Rechtswirkungen eines Vertrags mit Eintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses wegfallen. Tritt die Bedingung (hier: negative Entscheidung der EU-Kommission) ein, endet der Vertrag automatisch. Für den Fall, dass bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt keine Entscheidung der EU-Kommission vorliegt, kann eine weitere Abstimmung bzw. Verhandlung mit dem Auftragnehmer erfolgen. Nach aktuellen Erkenntnissen geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass die EU-Kommission noch vor ihrer Sommerpause eine Entscheidung im laufenden Notifizierungsverfahren treffen wird.

Da es sich bei dem Notifizierungsverfahren um ein laufendes EU-Verwaltungsverfahren handelt, ist es mir nicht möglich, weitergehende inhaltliche Ausführungen zum Verfahren zu machen, sodass ich Ihrer Bitte nach einem persönlichen Gespräch derzeit nicht nachkommen kann.

Der Vollständigkeit halber weise ich noch darauf hin, dass Ihre Fragen vom 27.05.2026 bereits mündlich im Rahmen der Ausschusssitzung beantwortet wurden. Die Ausführungen können Sie dem Ausschussprotokoll nach Veröffentlichung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Julia Figura